

Zur besseren Lesbarkeit stellen wir im Folgenden die Zusammenfassung der einzelnen Satzungen zur Verfügung. Diese sind einsehbar im Evangelischen Verwaltungsamt Essen, Bauen und Liegenschaften, Friedhofsverwaltung, III. Hagen 39, 45127 Essen.

**Friedhofsgebührensatzung**  
**für den Evangelischen Friedhof Kupferdreh (Niederweniger Straße)**  
**der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh**  
**vom 19. Februar 2009**

Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh  
vertreten durch das Presbyterium  
erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i.V.m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 7 Verwaltungsverordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. September 2003 die nachstehende

**Friedhofsgebührensatzung**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Niederweniger Straße und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2**  
**Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

### § 3 Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten
  - a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten -,- Euro  
(Ruhezeit 15 Jahre)  
**- Entfällt, da Grabfeld noch nicht eingerichtet -**
  - b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 270,00 Euro  
(Ruhezeit 25 Jahre)
  - c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 870,00 Euro  
(Ruhezeit 30 Jahre)
  - d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 870,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte
  - a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) 2.010,00 Euro
  - b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) 1.395,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten
  - a) Erdbestattung je Grab (*auch wenn in Ihnen Urnen beigesetzt werden*) 2.000,00 Euro  
(Nutzungszeit 25 Jahre)
  - b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1.000,00 Euro
  - c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 80,00 Euro
  - d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 40,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Anfertigung einer Grabplatte
  - a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 2.875,00 Euro

- |    |  |               |
|----|--|---------------|
| b) | Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 2.875,00 Euro |
| c) | Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 115,00 Euro   |
| d) | Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 115,00 Euro   |

(5) **Pflegepauschale**

Bei vorzeitiger Rückgabe von Nutzungsrechten wird für die Grabarten nach §§ 11 und 12 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh (Pflegegebundene Grabstätten) für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben.

5.1	je Jahr und Grabstelle bis zum Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit	35,00 Euro
-----	---	------------

(6) **Abräumpauschale**

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts und bei vorzeitiger Grabrückgabe sind nach § 28 der Satzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh die Grabmale, die sonstigen baulichen Anlagen und der Bewuchs nach Vorgabe der Friedhofsträgerin zu entfernen. Sofern der Nutzungsberechtigte diese Aufgabe nicht selber übernimmt, wird hierfür eine einmalige Pauschale erhoben.

6.1	je Grabstelle mit liegendem Stein	150,00 Euro
	je Grabstelle mit stehendem Stein	200,00 Euro
	besonderer Aufwand	50,00 Euro
	(Einfassung über 15 cm dick, Baum über 1,50 m hoch)	

**§ 5**

**Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Entfällt.

**§ 6**

**Bestattungsgebühren**

- |     |  |             |
|-----|--|-------------|
| (1) | Grundgebühren  |             |
| a)  | Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten  | 285,00 Euro |
| b)  | Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr                                     | 285,00 Euro |
| c)  | Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an                                      | 725,00 Euro |
| d)  | Urnenbeisetzung  | 365,00 Euro |
| (2) | Besondere Gebühren   |             |
| a)  | Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration             | 220,00 Euro |
| b)  | Benutzung der Leichenkammer  | 145,00 Euro |
| c)  | Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen:<br>50 % Aufschlag auf die Grundgebühren | 182,50 Euro |

## **§ 7 Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.290,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	3.480,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	835,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	870,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2.320,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	560,00	Euro
(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	425,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.240,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	365,00	Euro

## **§ 8 Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales	65,00	Euro
(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	5,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes: einmalig	30,00	Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage: einmalig	40,00	Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 Friedhofssatzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Abs. 6 Friedhofssatzung (pro Person) für den Zeitraum von fünf Jahren	100,00	Euro
(6) Überlassung eines zusätzlichen Exemplars der Friedhofssatzung	10,00	Euro
(7) Ausstellung von sonstigen Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	30,00	Euro

**§ 9**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Essen-Kupferdreh vom 19.02.2009.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 8 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19.02.2009 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.08.2006 außer Kraft.